



*Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.*

# Verordnung über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuerverordnung, VStV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verrechnungssteuerverordnung vom 19. Dezember 1966<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 41a*

b. Naturalgewinne

Die gemäss Artikel 6 Absatz 1 VStG steuerbaren Naturalgewinne aus Geldspielen sind auf amtlichem Formular innert 90 Tagen nach der Resultatermittlung unaufgefordert der ESTV zu melden. Dem Formular ist eine gültige Wohnsitzbestätigung der Gewinnerin oder des Gewinners beizulegen. Artikel 41 Absatz 2 gilt sinngemäss.

### *Art. 41b*

2. Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung

a. Geldgewinne

Die Steuer ist auf den einzelnen gemäss Artikel 6 Absatz 2 VStG steuerbaren Geldgewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung zu berechnen; sie ist aufgrund der Abrechnung auf amtlichem Formular innert 30 Tagen nach der Resultatermittlung unaufgefordert der ESTV zu entrichten.

### *Art. 41c*

b. Naturalgewinne

Die gemäss Artikel 6 Absatz 2 VStG steuerbaren Naturalgewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sind auf amtlichem Formular innert 90 Tagen nach der Resultatermittlung unaufgefordert der ESTV zu melden. Dem Formular ist eine gültige Wohnsitzbestätigung der Gewinnerin oder des Gewinners beizulegen.

<sup>1</sup> SR 642.211

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

...2024

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi